

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **British Studies (90 ECTS)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Leistungsstand 210 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 210 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis bzw. Hochschulzeugnisse, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 210 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde, gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	34 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der Ergänzung, dass Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder in beglaubigter Kopie beigefügt werden muss. Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in

	der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.
--	--

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C2
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
1. Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Test of English for International Communication IELTS: 7,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
3. Nachweis:	Auswahlgespräch

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch in englischer Sprache
Gewichtung:	33 vom Hundert
Erläuterung:	Mit Hilfe des Auswahlgesprächs soll die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Eignung ermittelt werden. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber wird begrenzt. Grundlage der Vorauswahl ist u.a. ein Motivationsschreiben. Ergänzende Bestimmungen sind unter c. festgelegt. Das Gespräch findet in englischer Sprache statt.
Nachweis:	Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs und Vorauswahl für das Auswahlgespräch ist ein selbständig und ohne fremde Hilfe verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache einzureichen.
Bezugsquelle:	Der geforderte Nachweis ist durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen

(1) Bei der Bewertung der Gesamtnote legt die Auswahlkommission zugrunde:

1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die "Umrechnungstabelle Punkte in Noten für das Beifach Rechtswissenschaft für Monobachelor" der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.06.2010, ansonsten

2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt, ansonsten
3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.

(2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Gesamtnote, soll die Bewerberin oder den Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Gesamtnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird die Gesamtnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.

bb. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlgespräch

(1) In der Auswahlkommission genügt es in Abweichung von § 35 Absatz 4, § 25 Absatz 3 Satz 3 ZSP-HU, wenn ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dabei wird eine Verbindung der folgenden Maßstäbe zugrunde gelegt:

1. Grad der Qualifikation mit einem Gewicht von 34 vom Hundert,
2. Auswahlkriterium „Kenntnisse der englischen Sprache“ mit einem Gewicht von 33 vom Hundert und
3. benotetes Motivationsschreiben mit einem Gewicht von 33 vom Hundert.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Vorauswahl wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Vorauswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

(3) Jedes Motivationsschreiben und die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Vergeben die Kommissionsmitglieder unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5 im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats etc. wird ebenso verfahren.

(4) Die Anzahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber wird maximal auf das Dreifache der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Die Auswahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich anhand der nach Absatz 2 ermittelten Rangfolge. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesehen wurde. Wem aus sozialen, aus vergleichbaren persönlichen Gründen, wegen der weiten Anreise oder wegen der Erforderlichkeit eines Einreisevisums die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort nicht zugemutet werden kann, darf das Gespräch auf Antrag an die Auswahlkommission auch in der Form von Telekommunikation (Videolink, Telefon) führen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Mitteilung über die von ihr oder ihm erreichte Note. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldigt nicht am Auswahlgespräch teil, wird für das Auswahlkriterium „Auswahlgespräch“ die Note 5 berücksichtigt. Die Note wird von Amts wegen in den Bewerberdatensatz übernommen.

(5) Inhalt des Auswahlgesprächs

Das strukturierte, ca. 30-minütige Auswahlgespräch umfasst folgende Inhalte:

1. Begründung der Bewerbung und Interesse am Studiengang,
2. Bisherige Studienschwerpunkte,
3. Vorkenntnisse zu Großbritannien,
4. Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken,
5. Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.